

## A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/7602 –

### Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltszahlungen im Rhein-Lahn-Kreis

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7602** – vom 28. September 2023 hat folgenden Wortlaut:

In Deutschland besteht eine Unterhaltspflicht, die sich auf die finanzielle Verantwortung für andere Personen bezieht, insbesondere für Kinder und Ehepartner. Diese Unterhaltspflicht ist gesetzlich geregelt und betrifft vor allem den Kindes- und Ehegattenunterhalt. Eltern sind verpflichtet, für den Lebensunterhalt ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen, auch wenn sie getrennt oder geschieden sind. Die Höhe des Kindesunterhalts richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten und den Bedürfnissen des Kindes. Bei einer Ehe besteht die Verpflichtung, den Lebensbedarf des anderen Ehepartners zu unterstützen, wenn dieser nicht in der Lage ist, seinen eigenen Unterhalt zu bestreiten. Die Höhe des Ehegattenunterhalts hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Dauer der Ehe, dem Einkommen und Vermögen beider Partner und deren Fähigkeit, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Nach der gesetzlichen Rangfolge geht die Unterhaltspflicht der Eltern für ihre Kinder derjenigen der Großeltern für ihre Enkel vor. Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen erhielten seit 2017 im Rhein-Lahn-Kreis Unterstützungsleistungen des Sozialamts (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Wie hoch war durchschnittlich der jährliche Betrag, welcher den in Frage 1 genannten Personen gezahlt wurde?
3. Wie viele Personen erhielten seit 2017 Ehegattenunterhalt (bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Jahr)?
4. Wie hoch waren durchschnittlich die in Frage 3 gezahlten Unterstützungsleistungen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
5. Wie viele Personen unter 16 Jahren erhalten derzeit Unterhaltszahlungen?
6. Wie oft mussten seit 2017 Großeltern statt der Eltern Unterhalt zahlen?
7. Unter Angabe welcher Gründe konnten die in Frage 4 genannten Eltern den Unterhalt nicht leisten (bitte aufgeschlüsselt nach Häufigkeit und Grund)?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 19.10.2023**  
**18/7786**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR  
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An den  
Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
Postfach 3880  
55028 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
poststelle@mffki.rlp.de  
www.mffki.rlp.de

19. Oktober 2023

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)**  
**Unterhaltsverpflichtungen und Unterhaltszahlungen im Rhein-Lahn Kreis**  
**– Drucksache 18/7602–**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Sozialämter der Kommunen sind zuständig für Leistungen der Sozialhilfe. Das sind Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Anzahl der Personen im Rhein-Lahn-Kreis, die Leistungen nach dem SGB XII in den Jahren 2017 bis 2022 erhielten (Angaben lt. Statistischen Landesamt), sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2023 liegen dem Statistischen Landesamt noch keine Zahlen vor.



<b>Jahr</b>	<b>Grundsicherung im Alter</b>	<b>Grundsicherung bei Erwerbsminderung</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>
2017	633 Personen	777 Personen	618 Personen
2018	625 Personen	809 Personen	632 Personen
2019	671 Personen	846 Personen	642 Personen
2020	675 Personen	860 Personen	365 Personen
2021	715 Personen	840 Personen	360 Personen
2022	820 Personen	815 Personen	345 Personen

### Zu Frage 2:

Die durchschnittliche Höhe der Leistungen nach dem SGB XII im Berichtsmonat Dezember für die Jahre 2017 bis 2022 (lt. Statistischem Landesamt) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2023 liegen dem Statistischen Landesamt noch keine Daten vor.

<b>Jahr</b>	<b>Leistungen der Grundsicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung) in Euro je Bedarfsgemeinschaft</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt in Euro je Bedarfsgemeinschaft</b>
2017	477	296
2018	487	311
2019	500	339
2020	538	490
2021	568	451
2022	584	466



**Zu Frage 3 bis 7:**

Zu Anzahl, Höhe und Grund von Ehegattenunterhalts- sowie Kindesunterhaltszahlungen liegen der Landesregierung keine Daten vor. Es gibt keine öffentliche Statistik über die Zahlungen von Unterhalt an Familienmitglieder.

Die Datenerhebung der Justiz in Familiensachen betrifft lediglich die gerichtlichen Verfahren. Die gerichtliche Titulierung ist allerdings weder Voraussetzung für das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs gegen den Unterhaltsschuldner noch für die Leistung von Unterhaltszahlungen. In Fällen der außergerichtlichen Einigung werden Unterhaltsansprüche und -zahlungen den Gerichten nicht bekannt. Es kann daher von Seiten der Justiz nicht ermittelt werden, in wie vielen Fällen Unterhalt ohne gerichtlichen Titel, d.h. gerichtliche Festsetzung oder gerichtliche Vergleiche, gezahlt wird und damit auch nicht, wie viele Personen insgesamt Unterhalt in welcher Höhe und von wem erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz